

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0100/2014

Beratung im **Stadtrat** am **02.10.2014**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Ausbau des Leinpfades in Wallersheim

Antwort:

1. Ist ein entsprechender Ausbauantrag hierfür beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Referat 24, für diesen Bereich des Leinpfades gestellt?

Ein Förderantrag wurde mit Schreiben vom 08.05.2013 über die Wasserschiffverkehrsverwaltung des Bundes eingereicht. Bezug war das Förderprogramm zur „Herrichtung von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen auch für den Radverkehr“ (Stand: 26.04.2007). Der Antrag wurde abgelehnt. Begründet wurde dies mit der grundsätzlichen Rüge des Bundesrechnungshofes (BRH) am bisherigen Antragsverfahren. Das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellt gegenwärtig in Abstimmung mit dem BRH das Antragsverfahren unter Berücksichtigung seiner Prüfhinweise auf neue Grundlagen. Solange die Neuregelung noch nicht bekannt gegeben ist, kann für derartige Vorhaben wie der Ausbau des Leinpfades kein Förderantrag gestellt werden.

Die vorliegende Gesamtplanung zum Leinpfad Neuendorf-Wallersheim umfasst auch den Wegeabschnitt bis zum Hafen (Anschluss Fritz-Ludwig-Straße). Die Verwaltung erachtet es als notwendig, diesen nördlich der Hochwasserschutzmaßnahme liegenden, ca. 1,1 km langen Abschnitt richtliniengetreu auszubauen. Die Umsetzung ist abhängig von der Finanzierung. Die Inanspruchnahme des hoffentlich bald neu aufgelegten Förderprogramms des Bundes ist dabei sicherlich von großer Bedeutung.

2. Wenn nein, warum nicht und wird dies noch geschehen?

Siehe Antwort zu 1.

3. Ist daran gedacht, den Radverkehr auf dem Leinpfad im Teilbereich Rebengasse – Hafen zu untersagen?

Nein. Für diesen Abschnitt wendet die Verwaltung weiterhin die bislang geltende Regelung an. Rad- und Fußverkehr bleibt somit nach Inbetriebnahme des ausgebauten Abschnittes in

Wallerstheim und Neuendorf entlang der gewohnten Route bis zum Hafen (Anschluss Fritz-Ludwig-Straße) auf gemeinsamer Fläche erlaubt, obgleich auf dem Abschnitt ab Rebengasse die Mindestmaße häufig nicht eingehalten werden. Vor allem der rheinbezogene, überregionale Radverkehr (Tourist) fährt bevorzugt unmittelbar am Flussufer entlang. Eine Benutzungspflicht besteht für den Radverkehr jedoch nicht.

4. Soll die derzeit eingerichtete Umleitung des Radweges nach der erfolgten Maßnahme weiterhin über den Kammertsweg und den Büngertsweg bestehen bleiben?

Nein. Für den ortsunkundigen Radverkehr wird die ursprüngliche Wegweisung entlang des gesamten Uferweges als Folge der Hochwasserschutzmaßnahme wiederhergestellt.